

Luftsportverein Aurich-Ostfriesland e.V.

Satzung

§ 1

Name

1. Der Verein trägt den Namen „Luftsportverein Aurich-Ostfriesland“ e.V., nachstehend LSVO genannt. Sein Sitz ist Brockzetel.
2. Der Luftsportverein Aurich Ostfriesland e.V. ist Mitglied des „Deutscher Aero Club Landesverband Niedersachsen e.V.“ sowie des „Landessportbund Niedersachsen e. V.“ und des zuständigen Fachverbandes.

§ 2

Zweck und Steuerbegünstigung

1. Der LSVO verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953. Seine Aufgabe ist es, den Segelflug auszuüben, den Flugsportgedanken zu fördern, die Freunde des Flugsports in ganz Ostfriesland zusammenzuschließen und dabei insbesondere durch Zusammenschluss der Jugendlichen diesen die Möglichkeit zu bieten, sie zu sinnvoller Freizeitgestaltung anzuhalten und zu ihrer charakterlichen Bildung entsprechend dem von der Bundesregierung verkündeten Jugendplan beizutragen.
2. Jedem ordentlichen Mitglied wird im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten die Ausbildung zum Segelflieger geboten.
3. Der LSVO ist bei demokratischer Grundhaltung parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes, der Aufwandsentschädigung (Ehrenamts pauschale) und der Übungsleiterpauschale keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger Verbindlichkeiten, soweit es die etwa eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den Gemeinwert der von den Mitgliedern etwa geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Landessportbund Niedersachsen e.V. oder an den „Deutscher Aero-Club e.V.“ – Abteilung Segelflug -. Den Empfänger des Vereinsvermögens bestimmen die Liquidatoren nach Maßgabe des Vorhergehenden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitglieder

Der Verein besteht aus:

1. Ordentlichen Mitgliedern

2. Fördernden Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder:
Ordentliches Mitglied des LSVO kann nur eine natürliche Person sein, die das 14. Lebensjahr vollendet hat. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Verzichtserklärung nach bekanntem Muster beizufügen. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme ist für die Dauer eines Jahres eine vorläufige und kann in dieser Zeit vom Vorstand jederzeit bei Nichteignung des Antragstellers aufgehoben werden. Nach Ablauf eines Jahres und wenn die Aufnahmegebühr entrichtet worden ist, gilt die Mitgliedschaft als endgültig erworben.
2. Fördernde Mitglieder:
Fördernde Mitglieder des LSVO können natürliche und juristische Personen werden. Für natürliche Personen gilt im Übrigen die Regelung zu § 5 Nr. 1 Satz 2 und 4 dieser Satzung.
3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende:
Personen, die sich besonders um den LSVO verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag von mindestens drei ordentlichen Mitgliedern durch eine ordentliche Mitgliederversammlung.
4. Jedes Vereinsmitglied erhält einen Mitgliedsausweis. Den ordentlichen Mitgliedern wird gleichzeitig die Mitgliedschaft im Deutschen Aero-Club bescheinigt.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch schriftliche Austrittserklärung
 - b. durch Ausschluss
2. Für das ausscheidende Mitglied bleiben bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft entstandene Verpflichtungen, soweit diese aus der Mitgliedschaft hergeleitet werden können, dem LSVO gegenüber bestehen. Der Austritt ist nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zulässig und muss spätestens vier Wochen vorher erklärt werden. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des LSVO.
3. Ein Mitglied kann von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des LSVO oder seine Interessen schädigt, gegen die Satzung oder gegen die Beschlüsse der Organe des LSVO verstößt oder mit seiner Beitragszahlung mehr als zwei Monate im Rückstand ist und trotz Mahnung mittels eingeschriebenem Brief der Beitragspflicht nicht nachgekommen ist.
4. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds durch Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des LSVO nach den Weisungen der vom Vorstand bestimmten Personen und im Rahmen der für den

Flugsport geltenden Bestimmungen zu benutzen. Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder sind berechtigt, das Vereinsgelände und die Vereinseinrichtungen zu betreten.

2. Sie haben die Pflicht:
 - die Satzung sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Organe des LSVO und der vom Vorstand bestimmten Personen zu befolgen;
 - die Besitztümer des LSVO schonend zu behandeln und sich gemäß der vom Vorstand zu erlassenden Werkstattordnung an den anfallenden Arbeiten zu beteiligen;
 - während des Flugbetriebs und bei allen sonstigen Zusammenkünften des LSVO das kameradschaftlichen Zusammenleben der Mitglieder als oberstes Gebot zu achten;
 - Beiträge gemäß § 15 der Satzung zu zahlen.
3. Alle Mitglieder haben sich nach Kräften um das Wohl des LSVO zu bemühen.

§ 8 Jugendgruppe

1. Die jugendlichen Mitglieder des LSVO bilden die Jugendgruppe, die Teil des Gesamtvereins ist.
2. Jugendlischer ist jedes ordentliche Mitglied vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 25. Lebensjahr. Kinder schließen sich der Jugendgruppe an.
3. Die Jugendgruppe wird innerhalb des Vereins von dem Jugendgruppensprecher vertreten. Der Jugendgruppensprecher soll aus der Jugendgruppe gestellt werden.
4. Die Jugendgruppe wählt ihren Jugendgruppensprecher für die Dauer eines Jahres selbst. Das Wahlrecht steht dabei allen jugendlichen Mitgliedern zu.
5. Der Vorstand bestimmt den Jugendgruppenleiter

§ 9 Organe des LSVO

Organe des LSVO sind:

- die Jahreshauptversammlung,
- die Mitgliederversammlung
- die Jugendversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand.

§ 10 Vorstand und erweiterter Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Im Außenverhältnis wird der Verein durch zwei gemeinsam handelnde Vorstandsmitglieder vertreten.
2. Die Wahl des Präsidenten erfolgt durch die Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren, die der Vorsitzenden und des Schatzmeisters auf die Dauer von zwei Jahren, und zwar die des Vorsitzenden und des Schatzmeisters in geraden, die des stellvertretenden Vorsitzenden in ungeraden Jahren. Ein Vorstandsmitglied kann zwei Ämter außer dem des Schatzmeisters in einer Person bekleiden.
3. Der Vorstand bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl oder Ernennung im Amt. Der Präsident wird unter dem Vorsitz des ältesten in der Versammlung anwesenden ordentlichen Mitglieds gewählt. Die Wahl der Vorsitzenden erfolgt unter dem Vorsitz des Präsidenten. Wiederwahl ist zulässig.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er wird vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in zwei Monaten einberufen und ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder des Präsidenten und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
5. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung zur Auskunft über seine Geschäftsführung verpflichtet.
6. Zur Bearbeitung spezieller Fragen kann der Vorstand besondere Ausschüsse bestellen.
7. Das Amt der Vorstandsmitglieder endet durch Niederlegung oder durch Neuwahl eines neuen Vorstandes. Ein Vorstandsmitglied ist auf eigenen Wunsch von seinen Pflichten zu entbinden und scheidet damit aus dem Vorstand aus. An seiner Stelle ist ein neues Mitglied zu wählen bzw. zu bestellen.
8. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Vorstandsmitgliedern, dem Ausbildungsleiter, dem Werkstatteleiter und dem Jugendgruppensprecher. Ausbildungsleiter und Werkstatteleiter werden vom Vorstand bestellt und bleiben bis zu Bestellung eines neuen Ausbildungs- bzw. Werkstatteleiters im Amt. Der erweiterte Vorstand ist beratend tätig, fasst aber keine Beschlüsse. Der Vorstand ist jedoch gehalten den Empfehlungen dieser Fachgruppenleiter besonderes Gewicht beizumessen.
9. Der erweiterte Vorstand hat mindestens zweimal im Jahr zu tagen und tritt darüber hinaus zusammen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung – Jahreshauptversammlung – findet innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres statt.
2. Bei einer im Laufe des Geschäftsjahres notwendig werdenden Neuwahl des Vorstandes, Änderung der Satzung oder ähnlichem ist vom Vorstand zu einer zusätzlichen ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen nach Bedarf einberufen. Zusammenkünfte der Mitglieder sollen möglichst jeden zweiten Monat stattfinden. Im Übrigen gilt § 37 BGB.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form per E-Mail gem. § 126 a BGB erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds. Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen beträgt die Einladungsfrist eine Woche.
5. Anträge für die Tagesordnung sind dem Vorstand spätestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Anträge, deren Dringlichkeit durch drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder anerkannt wird, können jederzeit eingebracht werden.
6. Die Versicherung des Vorstandes, die Einladung fristgerecht versandt zu haben, genügt um die ordnungsgemäße Berufung festzustellen.
7. Bei Abstimmungen sind die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder bei vollendetem 16. Lebensjahr mit je einer Stimme stimmberechtigt. Das gilt

nicht, wenn ein Mitglied den laufenden Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat. Etwaiges Guthaben ist zunächst auf die fälligen Beiträge zu verrechnen. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist zulässig; der Nachweis hat durch schriftliche Vollmacht zu erfolgen. Die übrigen Mitglieder haben Antrags- und Beratungsrecht. Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.

8. Die Leitung der Versammlung obliegt dem Präsidenten oder dem Vorsitzenden. Er kann die Leitung der Versammlung einem anderen ordentlichen Mitglied übertragen. In jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll über die Anträge und Beschlüsse zu führen. Zu Beginn der Versammlung wird vom Versammlungsleiter ein Protokollführer bestimmt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
9. Jede ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sobald mehr als ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

§ 12 Schatzmeister

1. Der Schatzmeister verwaltet die Finanzen und ist insbesondere für den zeitnahen Einzug der Mitgliederbeiträge und der Startgebühren verantwortlich.
2. Am Ende des Geschäftsjahres hat er der Mitgliederversammlung einen Kassenabschlussbericht vorzulegen.

§ 13 Flugbetriebsordnung

Der Flugbetrieb wird in einer Flugbetriebsordnung geregelt, die vom Vorstand errichtet und den jeweiligen Erfordernissen angepasst wird.

§ 14 Flugzeug- und Gerätewarte

Vom Vorstand sind zu Beginn des Geschäftsjahres für jedes Flugzeug mindestens ein Flugzeugwart, zwei Windenwarte, zwei Fahrzeugwarte, ein Funkgerätewart, ein Fallschirmwart und zwei Platzwarte zu benennen. Die Warte sind für die Erhaltung und einen sicheren Zustand des Gerätes verantwortlich und haben dem Vorstand jede Störung an den Geräten sofort zu melden. Sie können sich bei der Erledigung der Aufgaben weiterer Mitglieder bedienen. Der Vorstand bestellt darüber hinaus einen Pressereferenten und je einen Referenten für Rechts- und Versicherungsfragen.

§ 15 Aufnahmebeitrag, Beiträge und sonstige Leistungen

1. An die Kasse des LSVO sind von den ordentlichen Mitgliedern ein einmaliger Aufnahmebeitrag, ein Mitgliedsbeitrag und Anteile an den Betriebskosten der Flugzeuge zu zahlen. Fördernde Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
2. Die Höhe und die Fälligkeit des Aufnahmebeitrages, des Mitgliedsbeitrags und der Betriebskostenanteile werden auf Vorschlag des Vorstandes von einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und in einer Beitragsordnung niedergelegt.

§ 16

Kassenprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter. Wiederwahl im Anschluss an das Amt des Vorjahres ist nur bei einem der Kassenprüfer zulässig.
2. Die Jahresabrechnung des LSVO nebst Belegen ist den Kassenprüfer rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.
3. Die Kassenprüfer berichten der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung.

§ 17

Haftung

Mitglieder, die dem LSVO Schaden zufügen, können zum Ersatz des Schadens nach den Haftungsmaßstäben des Bürgerlichen Gesetzbuches herangezogen werden.

§ 18

Datenschutzklausel

1 Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

2 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung,
- Bearbeitung,
- Verarbeitung,
- Übermittlung

Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

3 Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten,
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
- Sperrung seiner Daten,
- Löschung seiner Daten.

4 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 19

Schiedsgericht

1. Sofern Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern untereinander nicht anderweitig beigelegt werden können, sind auf Antrag einer der streitenden Parteien oder auf Anordnung des engeren Vorstandes die Parteien verpflichtet, sich dem Spruch eines Schiedsgerichts zu unterwerfen.
2. Das Schiedsgericht besteht aus fünf ordentlichen Mitgliedern, und zwar aus je zwei von den streitenden Parteien zu benennenden Schiedsrichtern und einem von diesen zu wählenden Obmann. Bei fehlender Einigung bestellt der engere

Vorstand den Obmann.

3. Das Verfahren im Einzelnen regelt eine Schiedsgerichtsordnung, die vom erweiterten Vorstand erlassen wird.

§ 20 Auflösung

1. Die Auflösung des LSVO kann von zwei aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen beschlossen werden. Zwischen ihnen muss ein Zeitraum von mindestens einem Monat und höchstens drei Monaten liegen.
2. Für die Beschlussfassung über die Auflösung ist in beiden Versammlungen eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der erschienen Mitglieder nötig.
3. Der Präsident und mindestens einer der Vorsitzenden bleiben bis zur Überprüfung des vorhandenen Vermögens gemäß § 1 Nr. 5 dieser Satzung als Liquidatoren im Amt.

§ 21 Geltung

Soweit durch diese Satzung nicht anders bestimmt, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über das Vereinsrecht.

§ 22 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitfälle ist Aurich.

Aurich, 07. Juli 2017